



**Der Magistrat
der Stadt Melsungen**

MIETZUSCHUSSPROGRAMM DER STADT MELSUNGEN

Förderrichtlinie zur Reduzierung von Leerständen und zur Förderung der Ansiedlung von Einzelhandel, Touristik, Gastronomie und verbrauchernahen Dienstleistungsunternehmen

Präambel

Dieses Förderprogramm zielt darauf ab, die Fachwerkstadt Melsungen durch finanzielle Zuschüsse für Antragsteller bei der nachhaltigen Reduzierung leerstehender Gewerbeimmobilien zu unterstützen. Die Revitalisierung der Innenstadt durch die Ansiedlung von Einzelhandel, Gastronomie, touristischen Betrieben und verbrauchernahen Dienstleistungsunternehmen ist das Kernelement der Förderrichtlinie.

Melsungen soll durch die Förderung neuer, innovativer Ladenkonzepte gestärkt werden. Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistung haben eine Leitfunktion für die Innenstadt, bieten Versorgungsaufgaben und fungieren als soziale Treffpunkte und Orte der Kommunikation. Attraktive Unternehmen in den Zentren sind ein Garant für den Charakter, das Image und die Bedeutung der Innenstadt.

§ 1 Ziele der Förderung

Ziele sind:

- Anreize zur Neueröffnung oder Neuansiedlung von inhabergeführten Einzelhandelsunternehmen, Gastronomiebetrieben, touristischen Unternehmen sowie verbrauchernahen Dienstleistungsunternehmen.
- Nachhaltige Stärkung der Zentren in der Kernstadt und allen Stadtteilen.
- Bereitstellung zentrenrelevanter Angebote.
- Beseitigung bzw. Vermeidung von Leerständen.
- Erhalt bzw. Steigerung der Attraktivität der Zentren.
- Anreiz für Existenzgründungen.
- Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Förderung der Gründung von Pop-Up-Stores zur Stärkung des Einzelhandels, der Gastronomie und des Dienstleistungssektors sowie zur Erhöhung der Innenstadtattraktivität.

§ 2 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Magistrat der Stadt Melsungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel.

§ 3 Fördergebiete

Fördergebiete sind vorrangig die Zentren der Kernstadt und der Stadtteile. Der Magistrat der Stadt Melsungen kann in begründeten Fällen hiervon abweichen, wenn das Vorhaben für den Gesamtstandort von positiver Bedeutung ist.

§ 4 Förderfähige Neueröffnungen/Neuansiedlungen/Geschäftsübergaben

- 1) Förderfähig sind Neueröffnungen/Neuansiedlungen von:
 - a. Einzelhandelsunternehmen/Filialisten
 - b. Gastronomiebetrieben (nach Einzelfallprüfung)
 - c. Touristikunternehmen
 - d. Verbrauchernahen Dienstleistungsunternehmen
 - e. Pop-Up-Stores (nach Einzelfallprüfung)
- 2) Förderfähig sind Geschäftsübergaben bei Inhaberwechseln zur Vermeidung von Leerständen.

§ 5 Allgemeine Fördervoraussetzungen, Ausschluss

Förderungen können nur gewährt werden, wenn folgende allgemeine Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Haushaltsmittel

Im Haushalt der Stadt Melsungen stehen im Jahr der Antragstellung Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung. Maßgeblich ist die Reihenfolge der eingegangenen Anträge bei der Stadt Melsungen.

- 2) Der Förderantrag wurde rechtzeitig, d. h. grundsätzlich vor Geschäftseröffnung, eingereicht. Alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise wurden vorgelegt.
- 3) Betrieb und Abschluss eines Gewerbemietvertrages (Förderzweck)

- 4) Öffentlichkeitsrecht zur Bekanntgabe der Förderung: Die Stadt Melsungen ist berechtigt, die Art und Höhe der Förderung des Unternehmens nach dieser Förderrichtlinie öffentlich bekannt zu machen.

- 5) Zweckbindung

Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss zweckgebunden für den jeweiligen Zweck gewährt. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Der Antragsteller ist verpflichtet, seine sich aus der Inanspruchnahme von Zuwendungen ergebenden Verpflichtungen einem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolge in gleicher Weise zu binden.

- 6) Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a. Wenn der Antrag aus Sicht des Magistrats missbräuchlich erscheint, d.h. keine (dauerhafte) Neuansiedlung bzw. Neueröffnung oder Geschäftsübernahme zu erwarten ist, sondern nur ein Abschöpfen der Förderung. In Zweifelsfällen kann eine Förderung nachträglich gewährt werden, wenn im Nachhinein feststeht, dass die Fördervoraussetzungen und Förderziele erreicht wurden.
 - b. Wenn dem Unternehmen bereits eine Förderung bewilligt wurde.
 - c. Wenn es sich nur um einen Umzug innerhalb der Stadt Melsungen handelt. Eine Förderung kann bei einem Umzug dann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn die Verkaufsfläche/Betriebsfläche und/oder das angebotene Sortiment deutlich erweitert und die Förderziele auch damit erreicht werden.
 - d. Wenn der Antragsteller ein Träger der öffentlichen Hand ist.
 - e. Nicht förderfähig sind auch Angebote, für die der Magistrat der Stadt Melsungen eine bestehende Überversorgung und/oder eine sich negativ auswirkende Häufung im umliegenden Straßenbereich feststellt bzw. befürchtet.
- 7) Für jedes Unternehmen wird nur einmal eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt.
 - 8) Das Unternehmen ist im Gewereregister der Stadt Melsungen ordnungsgemäß angemeldet.
 - 9) Bei Existenzgründungen sollten diese geeignet sein, eine nachhaltige Existenzgrundlage zu bieten.
 - 10) Die Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerbeamt usw. eingehalten werden. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw..

§ 6 Mögliche Förderung und besondere Fördervoraussetzungen

Soweit die Voraussetzungen der § 3, § 4 und § 5 vorliegen, kann folgende Förderung unter den nachfolgenden Bestimmungen gewährt werden:

1) Förderung in Form eines Mietkostenzuschusses:

a. Antragsberechtigt ist der Inhaber oder der gesetzliche Vertreter des zu fördernden Unternehmens im Sinne des § 4, der gleichzeitig Mieter des Gewerbemietvertrages zur Anmietung von Gewerberäumen für seinen Betrieb gemäß § 5 Absatz 3 ist.

b. Die Höhe der Förderung beträgt:

Zuschuss von 50 % der Ladenkaltmiete, maximal 500,00 Euro monatlich, für einen Förderzeitraum von maximal 12 Monaten.

Für Pop-Up-Stores: Zuschuss von 100 % der Ladenkaltmiete, maximal 500,00 Euro monatlich, für einen Förderzeitraum von maximal 6 Monaten.

c. Ausnahmen im Hinblick auf die Höhe der Förderung kann der Magistrat der Stadt Melsungen in begründeten Einzelfällen beschließen.

2) Besondere Förderung bei echten Neuansiedlungen

a. Als echte Neuansiedlungen gelten neu in Melsungen gegründete Unternehmen oder auch Start-ups, die vor und während der Antragstellung über keinen Unternehmensstandort beziehungsweise angemeldetes Gewerbe in Melsungen verfügen. D. h. reine Inhaberwechsel und Unternehmensumzüge im Stadtgebiet sind von der besonderen Förderung bei echten Neuansiedlungen grundsätzlich ausgeschlossen.

b. Pop-Up-Stores sind von der besonderen Förderung allgemein ausgeschlossen.

c. Als echte Neuansiedlung gilt, wenn das Unternehmen während der Förderungsdauer keine wesentlichen Veränderungen in der Rechtsform, im Betrieb oder im Sortiment vornimmt und die Leitfunktionen für die Innenstadt weiterhin erfüllt.

d. Nach erfolgreichen 12 Monaten Geschäftsbetrieb wird zusätzlich zu den regulären Mietkostenzuschüssen gemäß § 6 Absatz 1 ein Bonus von 2.000,00 € gewährt.

e. Die Auszahlung des Bonus erfolgt als einmalige Zahlung nach Ablauf der 12-monatigen Frist und nach erneuter Vorlage des aktuell gültigen Mietvertrages.

f. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle relevanten Informationen und Nachweise für die Echtheit der Neuansiedlung vorzulegen.

g. Die Stadt Melsungen behält sich das Recht vor, den Bonus zu verweigern oder zurückzufordern, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für eine echte Neuansiedlung nicht erfüllt werden. Die Stadt Melsungen hat insbesondere das Recht, auch die Bonuszahlung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn gegen zeitliche Bindefristen oder gegen einzuhaltende Bestimmungen dieser Richtlinie oder gegen gesetzliche Bestimmungen schuldhaft verstoßen wurde.

§ 7 Antrags- und Genehmigungsverfahren

1) Antragsstellung

Voraussetzung für die Förderung ist ein entsprechender schriftlicher Antrag, der beim Magistrat der Stadt Melsungen einzureichen ist. Der Förderantrag besteht aus:

- a. Antragsformular (wird auf der Webseite der Stadt Melsungen bereitgestellt)
- b. Konzept, Tätigkeits- bzw. Gewerbebeschreibung oder ein „Business-Plan“ für das neu zu eröffnende bzw. neu anzusiedelnde Unternehmen
- c. Gewerbemietvertrag
- d. Gewerbeanmeldung
- e. Handelsregisterauszug des zu fördernden Unternehmens (soweit vorhanden)

Der Antrag muss grundsätzlich vor der Eröffnung gestellt werden (§ 5 Nr. 2).

2) Antragsprüfung

Die Stadt Melsungen prüft den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze und Förderziele. Sie kann sich dafür den Sachverstand Dritter einholen. In diesem Zusammenhang stimmt der Antragsteller zu, dass die Stadt Melsungen seine Daten an sachverständige Dritte weitergeben darf. Im Übrigen werden seine Daten vertraulich und gemäß jeweils aktuellen, für die Stadt Melsungen relevanten, datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

3) Bewilligungsbescheid

Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

4) Auszahlung

- a. Die bargeldlose Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in zwei gleichen Raten zweimal im Jahr (für Pop-Up-Stores in einer Rate). Die Stichtage werden im Förderbescheid bekanntgegeben.
- b. Die Auszahlung der Fördermittel endet automatisch nach 12 Monaten (für Pop-Up-Stores nach 6 Monaten) oder im Fall einer vorherigen Kündigung des Mietverhältnisses mit dessen Ablauf. Dies gilt auch bei vorzeitiger Abmeldung des Gewerbes. Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen, die den Zuschuss beeinflussen können, umgehend anzuzeigen.

§ 8 Widerruf, Rückforderung, Strafbarkeit

1) Widerruf und Rückforderung

Die Stadt Melsungen hat das Recht, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn gegen zeitliche Bindefristen oder gegen einzuhaltende Bestimmungen dieser Richtlinie oder gegen gesetzliche Bestimmungen schuldhaft verstoßen wurde, insbesondere:

- a. wenn das Mietverhältnis im Förderzeitraum von 12 Monaten (bei Pop-Up-Stores im Förderzeitraum von 6 Monaten) vorzeitig beendet wurde oder
- b. wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder
- c. wenn die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt wurde oder
- d. wenn zu einem späteren Zeitpunkt Tatsachen bekannt werden, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht zu einer Förderung geführt hätten oder
- e. wenn die Fördervoraussetzungen weggefallen sind oder
- f. wenn nach Bewilligung Tatsachen bekannt geworden sind, die den Förderzielen nach § 1 widersprechen (z.B. Neueröffnung nur zum Schein) bzw. die Förderung in missbräuchlicher Weise erwirkt wurde.

Die Bekanntgabe der Rückforderung von Fördermitteln erfolgt durch schriftlichen Bescheid (vgl. § 48 und § 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)).

2) Hinweis auf Straftaten

Im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes (des Bundes) strafbar. Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit

- 1) Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.10.2024 in Kraft und gilt für alle Förderanträge, die nach diesem Datum gestellt werden. Sie endet mit Ablauf des 30.06.2026.

§ 10 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Förderrichtlinie ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Förderrichtlinie.

Melsungen, 12.08.2024
Der Magistrat



Markus Boucsein
Bürgermeister